



BETRIEB & UMWELT

BETRIEBLICHE ABFÄLLE - DER PFLICHTABFUHRBEREICH IN DEN BUNDESLÄNDERN

Christoph Pinter

März 2019

Impressum

Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ausgeschlossen ist.

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz (BGLD. AWG) 1993	2
3	Kärntner Abfallwirtschaftsgesetz (K-AWO) 2004	2
4	NÖ Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG) 1992	2
5	OÖ Abfallwirtschaftsgesetz (OÖ AWG) 1997	3
6	Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (S.AWG) 1998	3
7	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG) 2004	3
8	Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	4
9	Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG)	4
10	Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)	4
Anhang I	Die wesentlichsten abfallrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer	6
Anhang II	Ansprechpartner Wirtschaftskammern und Landesregierungen	8

1 ALLGEMEINES

Der Bund hat mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 auch die Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle übernommen. Länderspezifische Regelungen über den betrieblichen Pflichtabfuhrbereich sind daher ausschließlich für den nicht gefährlichen Abfall möglich.

Durch die Regelung der Abfuhr von Abfällen in den abfallrechtlichen Regelungen der Bundesländer und der Einbeziehung auch (zumindest teilweise) der betrieblichen Abfälle ergibt sich die große Bedeutung dieser Regelungen. Fällt ein betrieblicher Abfall in den Pflichtabfuhrbereich, so ist dieser von der kommunalen Entsorgung nach den demnach gültigen Tarifen zu entsorgen. Außerhalb dieses Bereichs hat der Betrieb jedoch die Möglichkeit zwischen Entsorgern zu wählen und das für ihn günstigste Angebot anzunehmen.

Weiters zu beachten ist, dass nach europarechtlichen Vorgaben auf Grund der Wettbewerbsfreiheit nur der zur Beseitigung, jedoch nicht der zur Verwertung angefallene Abfall dem Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden unterstellt werden kann.

Auf Grund der teilweise sehr umfassenden Einbeziehung betrieblichen Abfalls in den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden sind gehäuft Feststellungsverfahren zur Verwertung zu erwarten.

2 BURGENLÄNDISCHES ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (BGLD. AWG) 1993

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden fallen nach dem Bgl. AWG Betriebe mit ihren Abfällen, die in gleicher Art ähnlich wie in Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen anfallen (Siedlungsabfall).

Betriebe können eine Ausnahme zu diesem Pflichtabfuhrbereich beantragen, wenn der Antragsteller über eigene, behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen verfügt. Diese Abfallbehandlungsanlagen müssen zur Behandlung des Siedlungsabfalls geeignet sein und der Betrieb hat nachzuweisen, dass der Siedlungsabfall entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Bgl. AWG sowie entsprechend den Grundsätzen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes entsorgt wird.

Für die Zeit dieser Ausnahmegenehmigung hat der Betrieb den Abfall rechtzeitig selbst zur Abfallsammelstelle oder zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abzuführen oder selbst zu behandeln.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften beträgt zwischen € 150,-- und € 15.000,--.

3 KÄRTNER ABFALLWIRTSCHAFTSORDNUNG (K-AWO) 2004

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden fallen laut der K-AWO die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, soweit sie in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind, durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

Die K-AWO bezieht dabei neben den gängigen Kriterien „Art und Umfang“ weitere Kriterien in der Abgrenzungsfrage Hausmüll - Betriebsmüll ein. Diese Kriterien sind teils objektiv, wie das Mengenkriterium von durchschnittlich 240 Liter pro Woche, teils jedoch subjektiv, wie die Möglichkeit der Erfassung durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme.

Der betriebliche Abfall ist durch den Betrieb zur geeigneten Entsorgung zu verbringen, oder durch einen befugten Dritten zu entsorgen. Kommt der Betrieb diesen Verpflichtungen nicht nach kann die Gemeinde mittels Bescheid die Einbeziehung in den Gemeindeabfuhrbereich aussprechen. Eigenkompostierung biogener Abfälle, deren Menge oder Zusammensetzung vergleichbar ist mit biogenen Abfällen von nicht mehr als zehn Haushalten ist im unmittelbaren Bereich der Betriebsstätte möglich.

Wer für Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Abfälle nicht die vorgesehenen Abfallbehälter aufstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,-- zu bestrafen. Wer seinen betrieblichen Müll (Eigenentsorgung) nicht ordnungsgemäß entsorgt ist mit bis zu € 15.000,-- zu bestrafen.

4 NÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (NÖ AWG) 1992

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden fallen nach dem NÖ AWG Betriebe mit ihrem in Art und Zusammensetzung haushaltsähnlichen Restmüll bis zu einer Menge von 3.120l jährlich. Für Anstalten und sonstige Einrichtungen ist keine Mengengrenze vorgesehen. Zusätzlich fallen diese auch mit Altstoffen und kompostierbaren Abfällen in den Pflichtabfuhrbereich. Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt pro Liegenschaft. Dies bedeutet für Betriebe, dass die Maximalmenge von 3.120l jährlich auch bei mehreren Betrieben auf einer Liegenschaft oder bei einer Mischnutzung von einem oder mehreren Betrieben mit privaten Haushalten für die Betriebe nicht überschritten werden kann.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften beträgt bis zu € 2.200,-- bzw. bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere im Wiederholungsfall, bis zu € 21.800,--.

5 OÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (OÖ AWG) 2009

Gemäß dem OÖ AWG können auch gewerbliche Abfälle, die auf Grund der Zusammensetzung oder Beschaffenheit mit Hausabfällen vergleichbar sind (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle), in den Abholbereich der Gemeinden (Pflichtabfuhrbereich) aufgenommen werden. Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle kann durch die Gemeinde durch Abholung erfolgen, wenn die Gemeinde dies in der Abfallordnung festgelegt hat. Dazu muss die Sammlung dieser Abfälle im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation geboten sein.

Im Abholbereich sind haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten bereitzustellen. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht in den Abholbereich fallen, sind entsprechend zu entsorgen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 7.500,- belegt.

6 SALZBURGER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (S.AWG) 1998

Nach dem S.AWG sind haben Betriebe (und sonstige Arbeitsstätten) das Recht und die Verpflichtung gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll), biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) über die Abfallabfuhr der Gemeinde zu entsorgen. Für diese Abfälle haben sich die Liegenschaftseigentümer den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen (zB Sammelbehälter, Recyclinghof) zu bedienen (Beteiligungspflicht).

Fallen auf einer Liegenschaft biogene oder getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle (Altstoffe) in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet sind, müssen diese Abfälle nicht von der Gemeinde übernommen werden, können aber (Vereinbarung zwischen Betrieb und Gemeinde) übernommen werden.

Auf Antrag können sich Liegenschaftseigentümer zudem von dieser Erfassung durch die Gemeinde für bestimmte Abfälle auf bis zu drei Jahre befreien, wenn sie selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (der selben Abfallart) verfügen, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, ein vergleichbares Niveau bezüglich Intervall der Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle nachweislich gewährleistet ist sowie die Prinzipien des S.AWG, also insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung oder Behandlung der Abfälle, eingehalten werden.

Darüber hinaus können sich Betreiber von Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten (nach Entscheidung der Gemeindevertretung) bis zu drei Jahre von der Erfassung durch die Gemeinde für bestimmte Abfälle befreien lassen, wenn ein vergleichbares Niveau bezüglich Intervall der Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle nachweislich gewährleistet ist sowie die Prinzipien des S.AWG, also insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung oder Behandlung der Abfälle, eingehalten werden.

Für Liegenschaftseigentümer, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit wurden, beträgt die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mindestens 20 % und höchstens 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr.

Besteht weder ein Recht, noch eine Verpflichtung die Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, greift die individuelle Entsorgungspflicht.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften beträgt für diese Bereiche bis zu € 5.000,-.

7 STEIERMÄRKISCHES ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (STAWG) 2004

In den Pflichtabfuhrbereich fallen Betriebe deren Abfall aufgrund Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich ist.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung können Betriebe aus diesem Pflichtabfuhrbereich ausgenommen werden,

die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen haben. Dazu haben die Betriebe, unter Vorlegung eines AWK, einen begründeten Antrag an die Gemeinde zu stellen. Diese Begründung hat eine Darstellung zu enthalten, dass die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik von der Gemeinde oder die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung vom Abfallwirtschaftsverband nicht erfüllt werden.

Das marktwirtschaftliche Argument Preis spielt bei dieser Begründung jedoch keine Rolle und ist daher kein taugliches Mittel für eine zu gewährende Ausnahme aus dem Pflichtabfuhrbereich.

Der Strafraum für die Nichtzufuhr von Abfällen die dem Pflichtbereich unterliegen an die Gemeinde oder an die von dieser beauftragten Unternehmen beträgt bis zu € 30.000,--.

8 TIROLER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

In den Pflichtabfuhrbereich fallen Betriebe, deren Abfall aufgrund Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich ist („Siedlungsabfall“). Für die Zuordnung zum Begriff „Siedlungsabfall“ spielt in diesem Zusammenhang alleine die haushaltsähnliche Zusammensetzung eine Rolle, die Abfallmenge ist hingegen belanglos. Strittige Zuordnungsfragen können über ein Feststellungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden geklärt werden.

Siedlungsabfälle müssen über die Gemeinde bzw. die Abfallverbände entsorgt werden.

Ausnahmen von der Pflichtabfuhr sind dann möglich, wenn auf Antrag einer Gemeinde durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt wird, dass in einem konkreten Fall die öffentliche Müllabfuhr nicht zweckmäßig ist.

Ausgenommen aus dem Pflichtabfuhrbereich sind jedenfalls sonstige Abfälle wie insbesondere betriebliche Abfälle (betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen). Diese sind vom Betriebsinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Strafraum für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung beträgt bis zu EUR 3.600,--.

9 VORARLBERGER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (V-AWG)

Gewerbliche Abfälle können nach dem V-AWG in den Pflichtbereich (Systemabfuhr) einbezogen werden. Die Gemeindevertretung kann nach Anhörung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und der Wirtschaftskammer Vorarlberg durch Verordnung festlegen, dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen der Systemabfuhr unterliegen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspisefette und -öle sowie Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

Werden demnach Betriebe, die bisher ihre nicht gefährlichen Siedlungsabfälle nicht über die Gemeinde abgeführt haben erfasst, so sind sie mindestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Sammlung oder der Gebührenvorschreibung zu informieren. Diese Betriebe sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen schriftlich und begründet bei der Gemeinde vorzubringen, dass sie nicht erfasst sind. Teilt die Gemeinde diese Auffassung nicht, so hat sie binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Ebenso kann der Betrieb eine Feststellung beantragen.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung des Pflichtbereichs beträgt bis zu € 7.000,--.

10 WIENER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (WR. AWG)

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinde fallen nach dem Wr. AWG auch Betriebe.

Betriebe können Ausnahmen zur Müllabfuhr beantragen, wenn die Liegenschaft ausschließlich gewerblich genutzt wird und der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist. Entfallen die Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung hat dies der Betriebsinhaber binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

Betriebliche Abfälle, die nicht dem Pflichtabfuhrbereich und damit der Entsorgung der Gemeinde unterliegen, sind vom Betriebsinhaber zu erfassen und zu behandeln.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung des Pflichtabfuhrbereichs bzw. anderer Entsorgungspflichten beträgt bis € 3.500,- bzw. bis € 35.000,-.

ANHANG I

Die wesentlichsten abfallrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer

Burgenland

- Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) idF LGBl Nr 7/2019
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 1997 zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997 idF LGBl Nr 19/2005

Kärnten

- Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO) idF LGBl Nr 71/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Februar 1999 über den Entsorgungsbereich und den Standort der thermischen Abfallbehandlungsanlage idF LGBl Nr 11/1999
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Februar 2004 über den Entsorgungsbereich und die Standorte der Behandlungsanlagen (Kärntner Entsorgungsbereich- und Standortverordnung 2004) idF LGBl Nr 94/2008
- Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der die Abfallwirtschaftsverbände gebildet werden (Abfallwirtschaftsverbände) idF LGBl Nr 32/2005
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Aufbringung von behandeltem Klärschlamm, Bioabfall und Grünabfall auf landwirtschaftlich genutzte Böden (Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung - K-KKV) idF LGBl Nr 5/2004

Niederösterreich

- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) idF LGBl Nr 42/2017
- NÖ Gemeindeverbändeverordnung idF LGBl Nr 84/2018

Oberösterreich

- Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 - Oö AWG 2009) idF LGBl Nr 90/2013
- Verordnung der Oö Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftsplan für das ganze Landesgebiet erlassen wird (Oö Abfallwirtschaftsplan 1999) idF LGBl Nr 104/1999
- Verordnung der Oö Landesregierung betreffend die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Bezirksabfallverbände (Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998) idF LGBl Nr 128/2001

Salzburg

- Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Vermeidung, Erfassung und Behandlung von Abfällen (Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 - SAWG) idF LGBl Nr 14/2018
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 2008 über die Erfassung von Hausabfällen (Hausabfallverordnung 2008) idF LGBl Nr 85/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Mai 2010 über die getrennte Erfassung biogener Abfälle (Bioabfallverordnung 2010) idF LGBl Nr 40/2010

Steiermark

- Gesetz vom 6. Juli 2004 über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 - StAWG 2004) idF LGBl Nr 149/2016

Tirol

- Gesetz vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz) idF LGBl Nr 144/2018
- Gesetz vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz) idF LGBl Nr 36/1991
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1992, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird (Abfallwirtschaftskonzept) idF LGBl Nr 17/2016

Vorarlberg

- Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes Abfallwirtschaftsgesetz - V-AWG) idF LGBl Nr 3/2019
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Tarifen für die Beseitigung von andienungspflichtigen Abfällen (Abfalltarifverordnung) idF LGBl Nr 13/2008
- Verordnung der Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen (Abfallabfuhrverordnung) idF LGBl Nr 28/2006

- Verordnung der Landesregierung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen idF LGBl Nr 46/1988

Wien

- Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) idF LGBl Nr 71/2018

ANHANG II

Ansprechpartner

1 Wirtschaftskammer

- 1.1 Wirtschaftskammer Burgenland, Robert-Graf-Platz 1, 7001 Eisenstadt, T 05/90907
- 1.2 Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, T 05/90904
- 1.3 Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, T 02742/851-0
- 1.4 Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4010 Linz, T 05/90909
- 1.5 Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, T 0662/8888-0
- 1.6 Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz, T 0316/601-0
- 1.7 Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 12-14, 6020 Innsbruck, T 0512/5310-0
- 1.8 Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, T 05522/305-0
- 1.9 Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien (ab 15. April 2019: Straße der Wiener Wirtschaft 1), T 01/51450-0

2 Landesregierung

- 2.1 Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, T 02682/900, F 02682/61884
- 2.2 Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1, T 05/0536-0
- 2.3 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, T 02742/9005-0
- 2.4 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 4021 Linz, Landhausplatz 1, T 0732/7720, F 0732/7720-11668
- 2.5 Amt der Salzburger Landesregierung, 5020 Salzburg, Mozartplatz 1, T 0662/8042, F 0662/8042/2160
- 2.6 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Hofgasse 15, T 0316/877, F 0316/877-2294
- 2.7 Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Eduard Wallnöfer Platz 3, T 0512/508, F 0512/508-2245
- 2.8 Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 32, T 05574/511-0, F DW 920095
- 2.9 Amt der Wiener Landesregierung, 1082 Wien, Rathaus, T 01/4000-0